

Amt für Bodenmanagement Marburg

- Flurbereinigungsbehörde -

Robert-Koch-Straße 17. 35037 Marburg

Tel.-Nr.: **+49 (611) 535-3222**

Fax-Nr.: **+49 (611) 327 605 700**

E-Mail: info.afb-marburg@hvbh.hessen.de



Gz.: 2-MR-05-21-28-01-B-0001#003

Flurbereinigungsverfahren Waldsolms - Griedelbach

Verfahrens-Nr.: VF 2128

3. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Amt für Bodenmanagement Marburg erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 30.07.2013 im Flurbereinigungsverfahren Waldsolms-Griedelbach wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet hat sich durch die Zuziehung von nachfolgend aufgeführten Grundstücken geändert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter Nummer 1 genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 309 ha. Damit vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 4 ha. Die mit diesem Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind:

Gemeinde Waldsolms

Gemarkung Brandoberndorf
von der Flur 4 , die Flurstücke 76/1,

Gemarkung Kröffelbach
von der Flur 7 , die Flurstücke 32/1

Gemarkung Griedelbach
von der Flur 1 , die Flurstücke 37/1, 42, 43, 46 - 48, 52, 58, 90, 92, 93/3.
von der Flur 2 , die Flurstücke 110

Die betroffenen Flurstücke sind in der Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) und den Gebietskarten (Anlagen 2 bis 4) kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft ein.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der

Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss wird den beteiligten Grundstückseigentümern in Abschrift übersandt.

Ergänzend wird der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses in der Flurbereinigungsgemeinde Waldsolms öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung, die Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) und die Gebietskarte (Anlage 2) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Waldsolms, Lindenplatz 2 (Räume der Bauverwaltung), 35647 Waldsolms ausgelegt. Zur Einsichtnahme wird um Terminvereinbarung (Telefon: 06085/9810-0) gebeten.

Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/VF2128> abrufbar.

Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren dient der Realisierung von Zielen bzw. Projekten, die ehemals im SILEK-Prozess entwickelt wurden. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, sowie der Gemeinde Waldsolms, und den Trägern öffentlicher Belange sind diese Ziele vertieft und ergänzt worden um den Verfahrenszweck optimal zu erreichen.

Wegen vorgesehener Ausbaumaßnahmen am landwirtschaftlichen Wegenetz, in Verbindung mit einzelnen neuen Anbindungen an Kreis- und Landstraßen, ist die Zuziehung von Flurstücken im Bereich der Flur 1 in Griedelbach, sowie Kröffelbach und Brandoberndorf erforderlich. Zusätzlich können durch Neuabgrenzung der Landesstraße und begleitenden Wirtschaftswegen die tatsächliche Nutzung an die örtlichen Begebenheiten angepasst werden.

Ergänzend sind im Bereich der Flur 1 in der Gemarkung Griedelbach durch die topographische Lage und vergangenen bzw. erwartbaren Starkregenereignissen ergänzende Maßnahmen notwendig. Mit nachträglichen Änderungen der Wasserführung entlang einzelner Wirtschaftswege und der Führung von

Oberflächenwasser von landwirtschaftlichen Grünland und Obstflächen, können erhebliche zukünftige Schadensereignisse vermindert werden.

Dazu sind durch zusätzliche Bodenordnung und den Tausch einzelner Flurstücke weitere Vorteile für die Eigentums- und Bewirtschaftungsstrukturen möglich. Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der unter Nr. 1 aufgeführten Flurstücke haben die Zuziehung teilweise selbst angeregt, beziehungsweise wurden eingehend über die beabsichtigte Zuziehung zu dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren informiert. Es wurden keine Bedenken oder Einwendungen zur geplanten Zuziehung der Flurstücke vorgetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Marburg, den 08.11.2023



Amt für Bodenmanagement

- Flurbereinigungsbehörde -

.....
(Amtsleitung)